

# MONITOR

## WAHL- UND SOZIALFORSCHUNG

# Anhang: Ersatzstimme und Zweitstimmendeckung

---

### Hintergrundinformation zu Ersatzstimme und Zweitstimmendeckung

*Dominik Hirndorf, Jochen Roose*

#### **Wahlrecht von 2013**

Die Wahlrechtskommission empfiehlt in ihrem Zwischenbericht mit Eckpunkten ein Wahlrecht, das die Regelgröße des Bundestags von 598 Mitgliedern garantiert. Das Grundprinzip einer personalisierten Verhältniswahl soll erhalten bleiben. Aus den Wahlkreisen ziehen per Erststimme direkt gewählte Abgeordnete in den Bundestag ein. Die Parteien sind insgesamt entsprechend ihres Anteils bei den Zweitstimmen im Bundestag vertreten.

Bei einer solchen Kombination von personalisierter Mehrheitswahl im Wahlkreis und Verhältniswahl in der Gesamtzusammensetzung im Bundestag ist es möglich, dass eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr vom Zweitstimmenanteil her zustehen (Überhangmandate). Diese werden im bisherigen Wahlrecht ausgeglichen, indem die übrigen Parteien zusätzliche Sitze erhalten (Ausgleichsmandate), bis das Verhältnis der Sitze dem Verhältnis der Zweitstimmen entspricht. Das Ergebnis ist ein Bundestag, der die Sollgröße von 598 übersteigt.

## Änderung 2020: Weniger Ausgleich, Reduzierung der Wahlkreise

Um einen zu großen Bundestag zu vermeiden, hatte eine erste Änderung 2020 festgelegt, die ersten drei Überhangmandate nicht auszugleichen. Außerdem verringert sich die Anzahl der Wahlkreise ab dem 1. Januar 2024 von 299 auf 280.<sup>1</sup> Diese Maßnahmen verringern die Anzahl von Überhang- und Ausgleichsmandaten, verhindern sie aber nicht vollständig.

## Änderungsvorschläge 2022: „Zweitstimmendeckung“

Die Wahlrechtskommission legt sich in ihrem aktuellen Vorschlag auf die Sollgröße von 598 Sitzen fest. Deshalb sollen nur noch so viele direkt gewählte Personen in den Bundestag einziehen, wie Zweitstimmen auf die Partei entfallen sind. Damit die Anzahl der direkt gewählten Abgeordneten nicht mehr den Zweitstimmenanteil übersteigen kann, erhält nicht unbedingt jede Wahlkreisgewinnerin oder jeder Wahlkreisgewinner ein Mandat. Gibt es für eine Partei mehr Erstplatzierte in den Wahlkreisen als Sitze entsprechend der Zweitstimmen, dann tritt als Bedingung die „Zweitstimmendeckung“ hinzu. Dabei erhalten nur jene Personen ein Mandat, die ihre Wahlkreise mit den im Vergleich höchsten Stimmenanteilen gewonnen haben. Die übrigen Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinner, die mit einem niedrigeren Stimmenanteil in ihrem Wahlkreis erste geworden sind, ziehen nicht in den Bundestag ein.

## Vorschlag der „Ersatzstimme“

Kommt es zu Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinnern, die nicht in den Bundestag einziehen, wären diese Wahlkreise zunächst nicht durch eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten vertreten. Die Wahlrechtskommission möchte dies verhindern und macht dazu zwei Vorschläge.

Ein Vorschlag ist die Berücksichtigung der Wahlkreiskandidierenden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Würde also die erstplatzierte Person mangels Zweitstimmendeckung nicht in den Bundestag einziehen, ginge das Mandat an die Zweitplatzierte, wenn ihre Partei die entsprechende Zweitstimmendeckung hat. Ist auch dies nicht der Fall, erhalten Drittplatzierte oder noch weiter hinten platzierte Personen abhängig von der Zweitstimmendeckung ein Mandat.

Alternativ – und von der Kommission bevorzugt – soll es eine Ersatzstimme geben. Alle Wählenden sollen eine Person direkt wählen und zusätzlich einer weiteren Person eine Ersatzstimme geben. Diese Ersatzstimme wird bedeutsam, wenn die zunächst direkt gewählte Person mangels Zweitstimmendeckung nicht in den Bundestag einzieht. Für diesen Fall soll bei allen, die sich für die erstplatzierte Person entschieden hatten, die Ersatzstimme gezählt werden.

## Ein fiktives Beispiel

Um das Verfahren an einem Beispiel zu illustrieren, wird hier ein Wahlergebnis von Partei A und Partei B angenommen. Dabei hat Partei A nach dem Zweitstimmenergebnis insgesamt 49 Mandate errungen und Partei B erhält nach dem Zweitstimmenergebnis 33 Mandate. (Tabelle 1).

Weil Partei B 6 Direktmandate errungen hat, erhalten diese 6 Direktkandidatinnen und -kandidaten jeweils ein Mandat. Die Zweitstimmendeckung ist für die Direktmandate gegeben.

Schwieriger ist es in diesem Beispiel bei Partei A. Die Partei A hat mit ihrem Zweitstimmenanteil 49 Mandate erreicht, aber bei 51 Wahlkreisen den höchsten Erststimmenanteil erhalten. In diesem Fall ziehen nur die 49 Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinner mit dem im Vergleich besten Erststimmenergebnis in den Bundestag ein. In den Beispielwahlkreisen 54 und 33 (siehe

Tabelle 2) haben die Kandidierenden der Partei A zwar die meisten Stimmen, aber da ihr Erststimmenergebnis schwächer ist als die Ergebnisse von 49 anderen Partei A-Direktkandidierenden, erhält Partei A in Wahlkreis 54 und 33 kein Mandat. Stattdessen gehen die Mandate an die zweitplatzierten Partei B-Direktkandidierenden, weil die Partei B ihre Sitze entsprechend des Zweitstimmenanteils noch nicht vollständig mit direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gefüllt hat.

Im Ergebnis entsenden die Wahlkreise 54 und 33 in dem Beispiel die Personen, die das zweitbeste Erststimmenergebnis erhalten haben.

Wird zudem eine Ersatzstimme vergeben (nicht in der Tabelle abgebildet), dann würde von allen Stimmzetteln, die sich für die Direktkandidierenden von Partei A entschieden hatten, die Ersatzstimme ausgezählt. Damit kann sich das Ergebnis für das direkte Mandat aus dem Wahlkreis noch einmal verändern.

**Tabelle 1: Mandate nach dem fiktiven Zweitstimmenergebnis**

	Partei A	Partei B
Sitze nach Zweitstimmen	49	33
Erstplatzierungen in Wahlkreisen	51	6

**Tabelle 2: Ergebnisse von fiktiven Wahlkreisen**

		Partei A- Direktkandidat/in	Partei B- Direktkandidat/in
1.	Wahlkreis 37	42,6 %	15,6%
2.	Wahlkreis 6	39,8 %	25,8%
3.	Wahlkreis 28	39,2 %	17,9%
...	...	...	...
48.	Wahlkreis 14	27,4%	23,7%
49.	Wahlkreis 16	26,3%	22,9%
50.	Wahlkreis 54	26,1%	21,1%
51.	Wahlkreis 33	25,1%	24,9%

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 19/22504, Beschluss des Bundestages vom 08.10.2020. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw41-de-bundeswahlgesetz-796006> [zuletzt aufgerufen am 14.04.2022].

## Impressum

### Die Autoren

**Dominik Hirndorf** arbeitet als Referent in der Wahl- und Sozialforschung für die Hauptabteilung Analyse und Beratung.

**PD Dr. Jochen Roose** arbeitet als Referent in der Wahl- und Sozialforschung für die Hauptabteilung Analyse und Beratung.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

#### Dominik Hirndorf

Abteilung Wahl- und Sozialforschung  
Hauptabteilung Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3858

[dominik.hirndorf@kas.de](mailto:dominik.hirndorf@kas.de)

#### PD Dr. Jochen Roose

Abteilung Wahl- und Sozialforschung  
Hauptabteilung Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3798

[jochen.roose@kas.de](mailto:jochen.roose@kas.de)

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).